

Beglaubigte Abschrift

30 S La 19/43

39 - 172/43

Im Namen des Deutschen Volkes !

Strafsache gegen

die Witwe Gabriel Weber Maria geb. Oellig, geb. 27.9.1898 in
Weisenthurn, wohnhaft Brühl, Mühlenstr. 79

wegen Verbrechens gegen § 1 Absatz 1 Kriegswirtschaftsverordnung
§§ 259, 73 StGB, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 4 Verbrauchsregelungs-
strafverordnung.

Das Sondergericht 2 bei dem Landgericht in Köln hat in der Sitzung vom
1. April 1943, an der teilgenommen haben :

Landgerichtsdirektor Dr. Murrhard
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Philipp
Landgerichtsrat Barkesen
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Löwrenz
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellter Selas
als Erkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt :

Die Angeklagte wird wegen fortgesetzten Verbrechens nach § 1 Abs. 1
der Kriegswirtschaftsverordnung in Tateinheit mit Hehlerei und mit Ver-
gehen gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung zu einer Gefängnis-
strafe von einem Jahr verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens treffen die Angeklagte.

G r ü n d e :

Die jetzt 44 Jahre alte Angeklagte besuchte in ihrer Jugend 8 Jahre
mit Erfolg die Volksschule. Nach Entlassung aus der Schule blieb sie
im elterlichen Haushalt und betätigte sich im elterlichen Geschäft.
Im Jahre 1921 ging sie eine Ehe mit dem damaligen Verwaltungsgehilfen
späteren Stadtobersekretär Gabriel Weber ein. Aus der Ehe sind 4
Kinder hervorgegangen, die jetzt im Alter von 12 bis 21 Jahren
stehen. Die Angeklagte ist seit längeren Jahren nervenleidend. Der

Ehemann der Angeklagten, Stadtobersekretär Weber war vom 1. Februar bis Juni 1940 Sachbearbeiter der Wirtschaftsstelle bei dem Bürgermeisteramt in Brühl. Anschliessend leitete er die Abteilung Familienunterhalt. Er hat in den Jahren 1940 bis 1942 seine amtliche Stellung dazu ausgenutzt, um in sehr grossem Umfange sich Lebensmittelkarten zu verschaffen, die er teils selbst beschaffte, teils durch ungetreue Angestellte der genannten Stelle an sich brachte. Auf diese Weise hat er in der genannten Zeit insgesamt mindestens 70 ganze Fleisch- und 617 ganze Fettkarten an sich gebracht. Der Stadtobersekretär Weber hat diese Lebensmittelkarten zum grossen Teil dadurch verwertet, dass er sie bei mehreren Geschäftsleuten unterbrachte. So hat er in der Zeit von Mai 1941 bis März 1942 200 Fleisch- und 200 Fettkarten dem Lebensmittelhändler Broicher überbracht, der sie dann in seinem eigenen Geschäft verwendete. Als Gegenleistung erhielt Weber wöchentlich 1 bis 1 1/2 kg Butter, ebensoviel Wurst und 1 bis 1 1/2 kg Käse. Im Jahre 1941 hat er ferner im ganzen 180 Fleisch- und 180 Fettkarten dem Lebensmittelhändler Fuchs zu demselben Zwecke übergeben. Als Gegenleistung erhielt er jeweils 1 kg Butter, dazu 1/2 kg Käse oder 1/2 kg Wurst. Der Metzgerei Reusch hat Weber ein Jahr lang ebenfalls Karten zugeführt und zwar im ganzen 200 Fleisch- und 50 Fettkarten. Dafür konnte er in jeder Woche für seine Familie für etwa 15,-- bis 17,-- RM Fleisch einschliesslich der seiner Familie rechtmässig zustehenden Fleischmenge im Werte von annähernd 10,-- RM beziehen.

Die Einkäufe in der Metzgerei Reusch tätigte die Angeklagte. Diese war davon unterrichtet, dass ihr Mann sich im Dienste ihm nicht zustehende Lebensmittelkarten verschaffte und dass er diesen Umstand zuzuschuld begehrt, dass sie in der Metzgerei Reusch etwa die Hälfte mehr Fleisch beziehen konnte, als der Familie der Angeklagten zustand. Die übrigen Lebensmittel Butter, Käse und Wurst kaufte der Ehemann der Angeklagten selbst ein und brachte sie mit in den Haushalt, die der Familie der Angeklagten auf ihre Lebensmittelmarken zustehenden Rationen an Butter und Käse kaufte die Angeklagte im Lebensmittelgeschäft Mettekoven ein. Von dem Fleisch und den Fleischwaren gab die Angeklagte zum Teil an Verwandte und eine Hausmitbewohnerin ab.

Der Ehemann der Angeklagten ist als Volksschädling wegen Verbrechens nach § 1 Abs. 1 KWVO. in Tateinheit mit Verbrechen und Vergehen nach den §§ 349, 350, 260, 332 StGB durch Urteil des Sondergerichts 1 in Köln vom 3.7.1942 zum Tode verurteilt worden. Das Urteil ist vollstreckt worden.

Dieser Sachverhalt ist durch das Geständnis der Angeklagten, die Aussage des Zeugen Frese und den Inhalt der Akten 50 S Ls 47/42 der Staatsanwaltschaft KStn erwiesen.

Hiernach hat sich die Angeklagte eines Verbrechens nach § 1 Absatz 1 KEVO. schuldig gemacht. Sie hat Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, beiseitigeschafft und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet. Die Beiseitigeschaffung ist darin zu erblicken, dass sie während fast 2 Jahren wöchentlich für etwa 2 bis 3 Personen mehr Fleisch und Fleischwaren ohne Bezugsberechtigung bezog, und sie damit der ordentlichen öffentlichen Bewirtschaftung entzog, als ihr nach den Rationsbestimmungen zustand. Diese Fehlleitung war eine so beträchtliche, dass durch sie die Bedarfsdeckung der Bevölkerung in Gefahr gebracht wurde. Die Angeklagte wusste, dass ihr Ehemann sich die Karten unter Verletzung seiner Dienstpflichten verschaffte. Sie hat somit verwerflich und böswillig gehandelt, da sie sich auf die strafbar erlangten Karten auf Kosten der anderen Volksgenossen in erheblichem Ausmaße mehr bezugsbeschränkte Ware besorgte, als den anderen Verbrauchern zustand. Zugleich zeigt diese Tat alle Merkmale der Hehlerei. Sie hat ihres Vorteils wegen Sachen, von denen sie wusste oder den Umständen nach annehmen musste, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, an sich gebracht. Die Angeklagte, die die ihrer Familie zustehenden Butter-, Käse- und Wurstrationen auf die Bezugsausweise der Familie selbst einkaufte, musste aus der Menge der von ihrem Ehemann regelmäßig wöchentlich dem Haushalt zugeführten Butter, Käse- und Wurst schließen, dass auch diese Lebensmittel nur auf Karten eingekauft waren, die von ihrem Ehemann veruntreut waren. Dadurch, dass die Angeklagte bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezog, hat die Angeklagte zugleich gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verbrauchsregelungsverordnung verstossen. Es liegt ein schwerer Fall vor. (Abs. 4 u. 5). Es ist zwar eine Mehrheit von Rechtsverletzungen gegeben. Das Gericht hat aber mit Rücksicht darauf, dass alle offenbar auf einen einheitlichen Vorsatz zurückzuführen sind, dass dasselbe Rechtsgut verletzt ist und die gleichartig und fortlaufend in derselben Weise ausgeführten Handlungen sich als unselbständige Ausführungsabschnitte einer Straftat derselben, eine fortgesetzte Handlung als vorliegend angenommen.

Die Angeklagte ist demnach nach den §§ 1 Abs. 1 KEVO. , 259, 73 StGB und § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Verbr. Regelung strafverordnung zu bestrafen. Bei der Strafzumessung konnte strafmildernd berücksichtigt werden,

dass die Angeklagte bisher nicht bestraft ist, dass sie seit Jahren nervenleidend ist und offensichtlich in einer Zwangslage gehandelt hat. Auf der anderen Seite fiel strafscharfend ins Gewicht, dass die Angeklagte über einen Zeitraum sich schwer gegen die Versorgungsvorschriften vergangen hat. Bei Anwägung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Angeklagte offensichtlich durch den Tod ihres Ehemannes seelisch stark mitgenommen ist, erschien eine Gefängnisstrafe von 1 Jahre als ausreichende Sühne.

Wegen der Kosten entscheidet § 465 StPO.

gez. Dr. Murhard

gez. Dr. Philipps

zugleich für den verhinderten
Landgerichtsrat Derksen

Beglaubigt :

Justizangestellter.